



Sonderschulen: Budgetvorgaben 2022

Diese Vorgaben gelten für alle als beitragsberechtigt anerkannten kommunalen, öffentlich-rechtlichen und privaten Sonderschulen. Dazu gehören auch die Sonderschulen der Schulheime. Den Wohnteil, d. h. die Heimpflegeleistung, budgetieren die Schulheime nach den Vorgaben des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB).

Die Budgetvorgaben stützen sich auf die Richtlinien des Regierungsrates für den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2022-2025 und das Budget 2022 sowie das Orientierungsschreiben 2021 des Gemeindeamts ab.

Grundsätze zur Budgetierung

- Die Kosten und Erträge sind realistisch und ohne Reserven zu planen.
- Der Stellenplan ist in Bezug auf Pensen und Klassen einzuhalten. Für Hauswartung/Reinigung können zusätzlich 0.02 Stellen pro Platz eingerechnet werden.
- Die Vorgaben des Einreichungsplans sind einzuhalten.
- Kostenumlagen auf die Kostenträger: Können Kosten nicht direkt zugeordnet werden, ist der angewandte Umlageschlüssel im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) einzutragen und zu erläutern.

Richtwerte

Personalaufwand

Individuelle Lohnerhöhungen	0.6%	Finanzierung durch Rotationsgewinne
Einmalzulagen	0%	Einmalzulagen zulasten Quote individuelle Lohnerhöhungen sind möglich
Teuerungsausgleich	0%	
„automatischer“ Stufenanstieg bei Lehrpersonen	0,5%	Werden Lehrpersonen automatische Stufenanstiege gemäss § 24 Abs. 3 LPVO gewährt, dürfen 0.5% (berechnet auf die Lohnsumme der Lehrpersonen) budgetiert werden.

Diese Richtwerte gelten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Arbeitgeberleistungen an Sozialversicherungen

Berufliche Vorsorge BVG	Gemäss vertraglicher Vereinbarung
Koordinationsabzug	Fr. 25 095
Mindestlohn für die Aufnahme in die berufliche Vorsorge	Fr. 21 510
Arbeitgeberbeiträge an die Sozialwerke (AHV/IV/EO)	5,3%



Arbeitgeberbeitrag ALV	1,10% bis zu einer Grenze von Fr. 148 200 0,50% Zusatzabgabe für Einkommen grösser als Fr. 148 200
Arbeitgeberprämien an Berufs- und Nichtberufsunfallversicherungen (BU/NBU)	0,50% bzw. gemäss vertraglicher Vereinbarung
Arbeitgeberbeiträge an die Familienausgleichskasse	1,20%

Kostenträger

Für die Angebote der Sonderschulung in der Zuständigkeit des Volksschulamts (VSA) gelten folgende voneinander abzugrenzende Kostenträger:

a) Sonderschulung (Soschu)

Die Kosten für den Schulbetrieb von Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr inklusive Mittagessen, bzw. Mittwoch 8 bis 12 Uhr ohne Mittagessen werden im Kostenträger „Schulung (VSA)“, Angebot „Sonderschulung (Soschu)“ budgetiert.

Schulen mit Hortangebot ausserhalb der Schulzeit budgetieren diese Kosten und Erträge in einem separaten Kostenträger „Weiteres (andere)“ gemäss neuem BAB.

Schulheime budgetieren Kosten und Erträge ausserhalb der Schulzeit, sog. Heimpflegeleistungen, in einem separaten Kostenträger „Heimpflege (AJB)“ gemäss den Vorgaben des AJB.

b) Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)

Kosten und Erträge von ISS-Angeboten werden in einem separaten Kostenträger „Schulung (VSA)“, Angebot „Integrierte Soschu (ISS)“ budgetiert.

c) Therapeutische Wohnschulgruppen (TWSG)

Kosten und Erträge des Schulteils von TWSG-Angeboten sind in einem separaten Kostenträger „Schulung (VSA)“, Angebot „TWSG“ auszuweisen.

Der Heimteil wird in einem separaten Kostenträger „Heimpflege (AJB)“ nach Vorgaben des AJB budgetiert.

d) Schulwegtransportkosten und -erträge

Diese sind in einem Kostenträger „Weiteres (andere)“ auszuweisen, da sie vollumfänglich den Gemeinden weiterverrechnet werden müssen und keinen Einfluss auf die Sonderschulungskosten haben.

e) Vorübergehende Beschulung in Heimpflegeangeboten (VBH Typ 1), betrifft ausschliesslich die Institutionen Buechweid, Hirslanden und Riesbach

Kosten und Erträge des Schulteils von VBH-Typ1-Angeboten sind in einem separaten Kostenträger „Schulung (VSA)“, Angebot „VBH Typ 1“ auszuweisen. Der Heimteil wird in einem separaten Kostenträger „Heimpflege (AJB)“ nach Vorgaben des AJB budgetiert.



Pauschalen für Personal- und Sachkosten

Die Jahres- bzw. Monatspauschalen je Platz zur Deckung der Personal- und Sachkosten für Sonderschulung Typ A und Typ C wurden seitens VSA kalkuliert und für die Betriebsjahre 2022 und 2023 wie folgt festgelegt.

Sonderschulung Typ A	Fr. 62'000.- (Monatspauschale Fr. 5'170)
Sonderschulung Typ C	Fr. 71'000.- (Monatspauschale Fr. 5'920)

Die Jahres- bzw. Monatspauschalen je Platz zur Deckung der Personal- und Sachkosten für Sonderschulung Typ B werden individuell je Institution kalkuliert und festgelegt.

Das Formular „Budgetsimulation“ (Excel Budgetsimulation_2022) unterstützt Sie bei der Berechnung und Simulation Ihres Ertrages oder Ihrer Budgetwerte. Es handelt sich um ein freiwillig nutzbares Formular, welches nicht eingereicht werden muss.

Erträge aus Leistungsabgeltung ausserkantonale

Budgetieren Sie die Erträge von Ausserkantonalen mit den oben aufgeführten Pauschalen – ohne Berücksichtigung der kalkulatorischen Immobilienkosten, da diese aktuell noch nicht bekannt sind.

Immobilienkosten

Folgende Zeilen im Budgetformular bzw. BAB zählen zu den Immobilienkosten:

- 350 Lohn Technische Dienste (inkl. Gärtnerei)
- 430 Unterhalt und Reparaturen der immobilen Sachanlagen
- 4400 Mietaufwand Immobilien
- 444 Hypothekarzinsen
- 445 Abschreibungen auf immobilen Sachanlagen
- 450 Energie und Wasser.

Immobilienkosten sind soweit möglich den einzelnen Kostenträgern direkt zuzuweisen.

Kostenumlagen sind im BAB mit Umlageschlüsseln zu versehen und zu erläutern.

Bitte beachten Sie, dass Anschaffungen und Bauvorhaben ab Fr. 100'000 genehmigungspflichtig sind.

Kosten für Hauswartung/Reinigung zählen nicht zu den Immobilienkosten. Sie sind in der Pauschale für Personal- und Sachaufwand mit 0.02 Stellen pro Platz, bzw. Fr. 84'000 Personalaufwand pro 100%-Stelle eingerechnet und werden auf der Zeile 340, Lohn Ökonomie und Hausdienst, budgetiert.

Reicht der Richtwert nicht aus, da der Hauswart ebenfalls Unterhaltsarbeiten ausführt, so können zusätzliche Kosten auf der Zeile 350 Lohn Technische Dienste und somit zulasten Immobilienpauschale budgetiert werden.



Wir weisen Sie erneut darauf hin, dass für die Festlegung der individuellen Immobilienpauschale in der Leistungsvereinbarung 2022/2023 das geprüfte Rechnungsergebnis 2020 massgebend ist. Wenn Sie grössere Abweichungen erwarten, haben Sie nochmals Gelegenheit, diese mit der Budgeteingabe ausführlich zu begründen.

BAB-Budgetformular

Bitte verwenden Sie ausschliesslich das aktuelle neue Budgetformular 2022 und beachten Sie die dazugehörigen Hinweise im separaten Register (Excel BAB_2022). Sie erhalten das Formular zusammen mit diesen Budgetvorgaben, finden es aber auch auf der Webseite der Bildungsdirektion.

Belegungsplanung (LEI)

Das neue Leistungsformular (Excel LEI-Planung_2022) erhalten Sie ebenfalls als Anhang zu den Budgetvorgaben oder finden es auf der Webseite der Bildungsdirektion. Es ist zusammen mit dem Budget einzureichen.

Budgetprüfung/Antrag auf einrichtungsbezogene Pauschale

Die Budgetprüfung erfolgt schwerpunktmässig dort, wo einrichtungsbezogene Pauschalen festzulegen sind. Das betrifft in erster Linie Sonderschulen des Schultyps B und allgemein die Immobilienkosten.

Gemäss der geplanten Übergangsbestimmungen können Sonderschulen des Schultyps A und C mit der Budgeteinreichung Antrag auf eine einrichtungsbezogene Pauschale stellen, sofern mit der einheitlichen Pauschale voraussichtlich eine Unterdeckung resultiert.

Fragen

Bei finanziellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Fachperson Finanzen

- Marlyse Blatter (Mo, Di und Do, Tel. 043 259 22 98), marlyse.blatter@vsa.zh.ch,
- Daniel Sidler (Di-Fr, Tel. 043 259 42 86), daniel.sidler@vsa.zh.ch und
- Fabio Pedretti (Mo/Di und Do/Fr, Tel. 043 259 22 88, fabio.pedretti@vsa.zh.ch).

Die Kontaktpersonen für technische Probleme mit dem Portalzugang oder dem Hochladen der Dateien werden Ihnen mit der Information zum Portalzugang mitgeteilt.

Termin Einreichung von BAB und LEI:

Elektronisch bis am 30. September 2021 via Portalzugang.

Die dazu notwendigen Informationen erhalten Sie im August.

Fristverlängerungen können per Mail bei Martina Künzle, Assistentin des Stabs Finanzen (finanzen@vsa.zh.ch) beantragt und längstens bis Ende Oktober gewährt werden. Liegt die Verzögerung nur daran, dass die Genehmigung durch die Trägerschaft noch nicht erfolgt ist, bitten wir um fristgerechte Zustellung einer Vorabversion. Es ist problemlos möglich, via Portal später eine definitive Version hochzuladen. Schulheime können sich betreffend Fristverlängerung an das VSA oder das AJB wenden.